

Nr. 1009

29.04.2026

32. Jahrgang

Nummer			Seite
45/2026	Kreis Gütersloh	Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149 5.X - WEA 03	5427
46/2026	Kreis Gütersloh	Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb für 2 Windenergieanlagen in Herzebrock-Clarholz im Windpark Fahrenkamp, WEA 1 und WEA 4 - Veröffentlichung des Verfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit	5429

45/2026 Kreis Gütersloh

Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149 5.X - WEA 03

Antragstellerin: Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG
Ostring 33
33378 Rheda-Wiedenbrück

Standort der Anlagen:
Adresse: Rheda-Wiedenbrück, Schledebrück
Gemarkung: Lintel
Flur: 28
Flurstück: 37

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 15.04.2026** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die Windenergieanlage wurde mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung = 5,7 MW
Nabenhöhe = 164 m
Rotordurchmesser = 149,1 m
Gesamthöhe = 238,6 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **04.05.2026 bis einschließlich 18.05.2026** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projekturzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-be-kanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-05008-24-44

Datum: 29.04.2026

Kreis Gütersloh – Die Landrätin

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

46/2026 Kreis Gütersloh

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Herzebrock-Clarholz im Windpark Fahrenkamp, WEA 1 und WEA 4 – Veröffentlichung des Verfahrens und Beteiligung der Öffentlich- keit

Antragstellerin: JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Standorte und Anlagendaten

Adresse:	Herzebrock-Clarholz, Fahrenkamp	
Gemarkung:	Clarholz	
	WEA 1	WEA 4
Flur	7	8
Flurstück(e)	60	53
Standortkoordinaten [UTM32 East / North]	443.734 / 5.754.626	444.678 / 5.753.566
Anlagentyp	Enercon E-175 EP5 E1	
Nabenhöhe [m]	162	
Rotordurchmesser [m]	175	
Gesamthöhe [m]	249,5	
Anlagenleistung [MW]	6	

Die geplante Inbetriebnahme ist für August 2028 vorgesehen.

Die v. g. Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen“ des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist, in dem eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgeschrieben ist.

Die Antragstellerin beantragt aber die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), der Kreis Gütersloh als zuständige Genehmigungsbehörde erachtet das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung insoweit als zweckmäßig. Nach § 18 Abs. 1 UVPG beteiligt der Kreis Gütersloh als zuständige Genehmigungsbehörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen dieses Vorhabens. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 10 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die Antragstellerin hat am 26.09.2025 den Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen beim Kreis Gütersloh als zuständige Genehmigungsbehörde gestellt und entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt. Am 02.04.2026 wurden die Antragsunterlagen durch den UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG der ecoda GmbH & Co. KG ergänzt.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden. Hierzu zählen insbesondere die Gutachten zu Eiswurf, Turbulenzen, Schallimmissionen, Schattenwurf und zum Baugrund, das Brandschutzkonzept, die Artenschutzprüfung, der landschaftspflegerische Begleitplan, der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht und die bereits eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit vom **04.05.2026 bis einschließlich 05.06.2027 (1 Monat)** auf den folgenden Internetseiten abgerufen werden:

Über die Homepage des Kreises Gütersloh:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Über die Homepage der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, auf deren Gebiet das Vorhaben umgesetzt werden soll:

<https://www.herzebrock-clarholz.de/rathaus/aktuelles/windenergieprojekt-fahrenkamp/>

Der Antrag wird zudem im UVP-Portal „UVP Verbund – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder“ veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Außerdem kann der Antrag bei der Kreisverwaltung Gütersloh an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh
Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, Anmeldung Zimmer 518:

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
 - montags bis mittwochs von 14⁰⁰ bis 15³⁰ Uhr
 - donnerstags von 14⁰⁰ bis 17³⁰ Uhr
- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05241/85- 1959

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 06.07.2026) schriftlich oder elektronisch beim Kreis Gütersloh vorgebracht werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der v. g. Frist bei einer der o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist in Form einer Onlinekonsultation gemäß § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG vorgesehen und wird den Teilnehmenden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in dieser Konsultation ohne Rücksicht auf die Beteiligung des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Aktenzeichen: 4.2-**04278-25**-44

Datum: 29.04.2026

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

Tel.: 05241/85- 1959